

Aushang im Schaukasten am Rathaus vom Donnerstag, 11.02.2021 bis Freitag, 12.03.2021.

Aushang im Flur des ersten Obergeschosses in der Zeit vom Donnerstag, 11.02.2021 bis Freitag, 12.03.2021 mit den Bauleitplanunterlagen sowie Einstellung auf der Homepage der Stadt Füssen.



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT FÜSSEN

### **Bebauungsplan N 73 E – Bürgermeister-Wallner-Straße Nordwest; Satzungsbeschluss**

---

Der Planungs-, Bau-, Umwelt und Verkehrsausschuss der Stadt Füssen beschloss in öffentlicher Sitzung am 02.02.2021 den Bebauungsplan N 73 E – Bürgermeister-Wallner-Straße Nordwest in der Fassung vom 02.02.2021 als Satzung.

Der Bebauungsplan liegt ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Füssen, Stadtbauamt, Lechhalde 3, 87629 Füssen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Er kann dort eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Da das Rathaus der Stadt Füssen zurzeit vor dem Hintergrund der Corona-Infektion nur eingeschränkt zugänglich ist und der Ort der Auslegung nicht barrierefrei erreichbar ist, bitten wir zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 08362/903-151 einen Termin zu vereinbaren.

Die Unterlagen können auch in der Homepage der Stadt Füssen unter der Adresse [www.stadt-fuessen.org/bebauungsplan-n-73-e](http://www.stadt-fuessen.org/bebauungsplan-n-73-e) eingesehen werden.

Der Bebauungsplan N 73 E – Bürgermeister-Wallner-Straße Nordwest tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis eines Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
  4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Füssen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Füssen, 09.02.2021  
Stadt Füssen

Gez.

Maximilian Eichstetter  
Erster Bürgermeister